

42. Wie ist der Erbschein im Falle einer nach § 2033 B.G.B. erfolgten Übertragung des Erbteils auszustellen?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Oktober 1906 in der P.'schen Erbscheinsache. Beschw.-Rep. IV. 286/06.

I. Amtsgericht Posen.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

„Der am 22. August 1903 zu Posen gestorbene Arbeiter J. P. wurde gesetzlich beerbt durch seine Ehefrau zu  $\frac{1}{4}$ , durch seine vier Kinder Anton, Magdalene, Ludwig und Barbara zu je  $\frac{3}{20}$  und durch die vier Kinder seiner Tochter Katharina, welche die Erbschaft ausschlug, zu je  $\frac{1}{80}$ . Seine vier erstgenannten Kinder übertrugen ihre Erbteile durch notarielle Verträge auf ihre Mutter. Am 15. August 1904 starb die Witwe des J. P.; sie wurde von ihren genannten fünf Kindern zu je  $\frac{1}{5}$  beerbt. Barbara P., jetzt verehelichte Pa., be-

antragte in der notariellen Urkunde vom 5. März 1906 die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins des Inhaltes, daß der Nachlaß des J. P. zu  $\frac{17}{20}$  auf seine Witwe, zu je  $\frac{3}{80}$  auf die vier Kinder der Katharina übergegangen sei. Der instrumentierende Notar wiederholte den Antrag. Das Amtsgericht in Posen erteilte einen Erbschein dahin, daß sich als Erben des J. P. seine Ehefrau zu  $\frac{1}{4}$ , seine vier Kinder Anton, Magdalene, Ludwig und Barbara zu je  $\frac{3}{20}$ , und die vier Kinder seiner Tochter Katharina zu je  $\frac{3}{80}$  ausgewiesen haben. Der Notar beantragte die Einziehung dieses Erbscheins und die Ausstellung eines seinem Antrage entsprechenden Erbscheins.

Das Amtsgericht lehnte diesen Antrag durch Verfügung vom 21. April 1906 ab. Über die von dem Notar im Namen der Geschwister Anton, Magdalene, Ludwig und Barbara P. erhobene Beschwerde vom 27. April 1906 ist dahin entschieden, daß der Erbschein nach J. P. einzuziehen sei, weil ein Erbschein solchen Inhalts nicht beantragt worden sei, daß aber im übrigen die Beschwerde zurückzuweisen sei, weil ein Erbschein, wie er beantragt sei, nicht erteilt werden könne. Gegen diese Entscheidung des Landgerichts Posen vom 5. Mai 1906 legte der Notar im Namen der Beschwerdeführer unter dem 22. Mai 1906 die weitere Beschwerde ein mit dem Antrage: prinzipialiter unter Aufhebung desjenigen Teils des landgerichtlichen Beschlusses, durch welchen die eingelegte Beschwerde zurückgewiesen ist, dem Beschwerdeantrage vom 27. April 1906 im ganzen Umfange stattzugeben, also die antragsmäßige Erteilung eines neuen Erbscheins anzuordnen; eventuell unter Aufhebung des ganzen Beschlusses des Landgerichts anzuordnen, daß der Erbschein durch den Zusatz ergänzt werde, daß die vier Geschwister ihre Erbteile auf ihre Mutter übertragen haben.

Das Kammergericht Berlin legte die weitere Beschwerde dem Reichsgerichte zur Entscheidung vor. Es ist der Ansicht, daß der Verkäufer eines Erbteils Miterbe bleibe und als solcher im Erbschein zu bezeichnen sei, sowie daß die Übertragung des Erbteils im Erbschein nicht erwähnt werden dürfe. Zur näheren Begründung dessen verweist das Kammergericht auf seinen Beschluß vom 12. Juli 1905 im Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 30 A S. 301. Das Kammergericht würde hiernach die weitere Beschwerde zurückweisen; es sieht sich aber hieran gehindert bezüglich des Prin-

zipalantrages durch den Beschluß des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 11. Februar 1903 (R. J. N. Bd. 3 S. 229; auch R. G. F. Bd. 26 A S. 311) und bezüglich des Eventualantrags durch den Beschluß des Oberlandesgerichts in Dresden vom 22. Juli 1902 (Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. 24 S. 375).

Das Reichsgericht ist gemäß § 28 Fr. G. B. zur Entscheidung über die weitere Beschwerde berufen. Das Kammergericht Berlin will bei Auslegung der über die Erteilung des Erbscheins gegebenen reichsgesetzlichen Vorschriften von den auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 11. Februar 1903 und des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 22. Juli 1902 abweichen, indem es im Gegensatz zu der ersteren Entscheidung davon ausgeht, daß ungeachtet der erfolgten Übertragung eines Erbteils der vom Nachlassgericht zu erteilende Erbschein auf den Namen des ursprünglichen Miterben, nicht des Anteilserwerbers auszustellen sei, und indem es weiter im Gegensatz zu der letzteren Entscheidung annimmt, daß auch ein zusätzlicher Vermerk im Erbschein: der aufgeführte Erbe habe sein Erbteil veräußert, der Berechtigung entbehre.

Die weitere Beschwerde ist unbegründet.

Der grundlegende § 2353 B. G. B. bestimmt:

„Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Teile der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbteils zu erteilen (Erbschein).“

Der Begriff des Erben ist in § 1922 Abs. 1 B. G. B. gegeben, der dahin geht:

„Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.“

Diese Begriffsbestimmung des Erben ist streng technisch. Erbe ist hiernach nur derjenige, der unmittelbar mit dem Tode des Erblassers in dessen Vermögen als Ganzes sukzidiert, sei es kraft Gesetzes, sei es kraft Testaments oder Erbvertrags. Dagegen ist — hier gänzlich abgesehen vom Nacherben — derjenige nicht Erbe, der von der vorbezeichneten Person die diesem zugefallene Erbschaft von Todeswegen oder unter Lebenden im Wege der Gesamt- oder Einzelnachfolge erworben hat. Diese Begriffsbestimmung ist ersichtlich in den weiteren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs überall festgehalten. Der

von Todes wegen in die gesamte Rechtsstellung des in § 1922 bezeichneten Erben Eintretende heißt „Erbe des Erben“ (§ 1952). Der rechtsgeschäftliche Erwerber unter Lebenden wird nach seinem Erwerbstitel als „Käufer“ oder sonst, nicht als Erbe, bezeichnet, mag es sich um Gesamtnachfolge, oder um Singularsukzession handeln (§§ 2035 flg., 2372 flg. B.G.B.). Der Begriff des Gesamt- und Teilerben in § 2353 B.G.B. kann nicht anders als im Sinne des § 1922 aufgefaßt werden. Dies bestätigt des weiteren auch der Wortinhalt des § 2353 selbst. Denn dieser bezeichnet denjenigen Teilerben, dem ein Zeugnis über sein Erbrecht zu erteilen ist, als den Erben, der nur zu einem Teile der Erbschaft berufen ist. Berufen zur Erbschaft ist aber nach dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuchs immer nur der unmittelbar nach Gesetz, Testament oder Erbvertrag eintretende Gesamtrechtsnachfolger, niemals der Erbserbe oder der rechtsgeschäftliche Erwerber (§§ 1942 flg. B.G.B.). Die Richtigkeit der vorentwickelten Auffassung ergeben auch die in den §§ 2354—2356 B.G.B. bezüglich der Erteilung des Erbscheins gegebenen Spezialbestimmungen. Sie regeln lediglich die Fälle, in denen die Erteilung des Erbscheins für den gesetzlichen Erben oder denjenigen verlangt wird, der auf Grund einer Verfügung von Todes wegen berufen ist. Nur in dieser Beziehung normieren sie auf das eingehendste die Beschaffung der für die Erteilung notwendigen Unterlagen. Dagegen fehlt es an jeder Bestimmung über diejenigen Veränderungen, die nach der durch Gesetz oder Verfügung von Todes wegen eingetretenen Erbfolge infolge Erbteilsveräußerung eintreten können. Die Bestimmung in § 2354 Abs. 1 Nr. 3 hat nur die davon verschiedenen Fälle im Auge, wenn einzelne Erben gemäß §§ 1953 flg., 2344 B.G.B. unter Rückbeziehung ihres Wegfalls auf den Erbfall ausgeschlossen sind. Wollte man dennoch den Erbschein auch weiteren Erwerbserben über diese Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus erteilen, so würde sich für die Rechtsanwendung eine Lücke ergeben.

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht für diese Darlegung. Der Erbschein des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat sein Vorbild in der durch das preussische Gesetz vom 12. März 1869 geschaffenen Erbbescheinigung. Diese war nach § 1 nur dem Intestat-erben zu erteilen. Die Praxis lehnte ausdehnende Auslegungen ab.

Insbepondere erachtete sie es für unzulässig, den Erbschein auch dem Erbeserben zu erteilen (Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 4 [1884] S. 48, 49). Auch der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs stand in § 2068 auf dem Standpunkte des Gesetzes vom 12. März 1869, und die Motive hierzu (Bd. 5 S. 565) führen dementsprechend aus, daß zu erteilende Zeugnis gehe positiv dahin, daß und in welchem Umfange eine Person auf Grund der gesetzlichen Erbfolge der Erbe eines Erblassers ist. In der zweiten Lesung hat man über den ersten Entwurf hinaus die Erteilung des Erbscheins auch für den durch Verfügung von Todes wegen berufenen Erben zugelassen. An der rechtlichen Grundlage, daß der Erbschein dem unmittelbaren Erben zu erteilen ist, hat man auch bei dieser Fortbildung des Institutes festgehalten. In den Kommissionsberatungen ist ausgesprochen: der Zweck des Erbscheins sei der, daß im Interesse der Erben und derjenigen, welche mit ihm als Erben zu tun hätten, eine vorläufige amtliche Beurkundung des Rechtes des Erben auf Inhalt und Umfang, wie es mit dem Erbfall eingetreten sei, gegeben werden sollte (Protokolle der II. Kommission Bd. 5 S. 684, Guttentag'sche Ausgabe).

Das Kammergericht hält ausschlaggebend für seine Ansicht die §§ 2373, 2382, 2385 B.G.B., wonach im Falle der Veräußerung eines Erbteils ein dem Veräußerer durch Nacherbfolge oder infolge des Wegfalls eines Miterben anfallender Erbteil im Zweifel als nicht mitveräußert angesehen werden, und der Veräußerer den Nachlassgläubigern verhaftet bleiben soll. Hieraus entnimmt das Kammergericht, daß das Gesetz dem Erwerber des Erbteils überhaupt nicht die volle materielle Rechtsstellung des veräußernden Miterben einräumen wollte, und daß aus diesem Grunde der Erbteilsveräußerer Erbe bleibe. Wenn man es grundsätzlich für zulässig hielte, auch dem Gesamtrechtsnachfolger des unmittelbar berufenen Erben den Erbschein zu erteilen, so würde freilich der vom Kammergericht angenommene Grund nicht durchschlagend gegen die Erteilung des Erbscheins auch für denjenigen, der von einem Miterben dessen Erbanteil gemäß § 2033 B.G.B. erwarb, sprechen können. Vielmehr tritt der Erwerber eines Erbteils auf Grund der dinglichen Übertragung nach § 2033 materiell durchaus in die Rechte des veräußernden Teilerben, und es ist im Gesetze nur als Auslegungsfrage

hingestellt, zu welchem quotiellen Anteile er sukzidiert. Auch der Umstand allein, daß der veräußernde Miterbe neben dem Erwerbber grundsätzlich für die Nachlassverbindlichkeiten weiter haftet, würde nicht entgegenstehen. Denn auch im Falle der Nacherbsfolge bleibt der Vorerbe in gewissem Maße haftbar, ohne daß dieserhalb die Eigenschaft des Nacherben als solchen in Frage gestellt würde (§§ 2144, 2145 B.G.B.).

Der auf Grund des § 2353 B.G.B. zu erteilende Erbschein ist nach den übrigen Ausführungen auch im Falle einer nach § 2033 B.G.B. erfolgten Übertragung des Erbteils nicht auf den Namen des Anteilserwerbers, sondern auf den Namen des ursprünglichen Miterben auszustellen. Es ist aber auch weiterhin das Verlangen der Beschwerdeführer ungerechtfertigt: im Erbschein zu dem dieses Erbrecht bezeugenden Inhalt einen Zusatz dahin zu machen, daß der Erbe seinen Erbanteil demnächst veräußert habe. Denn der gesetzliche Inhalt des Erbscheins ist strikt dahin begrenzt, daß er das Erbrecht des berufenen Erben und etwaige Einschränkungen desselben durch die Anordnung einer Nacherbschaft und die Einsetzung von Testamentsvollstreckern zu bezeugen hat (§§ 2363, 2364 B.G.B.). In eben diesem eingeschränkten Umfange steht dem Erbschein die Vermutung des § 2365 und der öffentliche Glaube der §§ 2366, 2367 B.G.B. zur Seite. Möchte auch ein vom Nachlassgericht bezüglich der Veräußerung des Erbteils im Erbscheine gemachter Zusatz den Erbschein nicht entkräften, so steht doch keinesfalls den Beteiligten das Recht zu, eine Ergänzung des Erbscheins zu fordern, die über den gesetzlichen Rahmen des Erbscheins hinausgeht und an dessen Rechtswirkungen nicht Teil hat.

Die weitere Beschwerde war deshalb zurückzuweisen.“ . . .